Satzung

der Kreisjägerschaft Paderborn e.V. im Landesjagdverband Nordrhein Westfalen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Kreisjägerschaft Paderborn e.V. im Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen e.V.". Er wird im Folgenden "Kreisjägerschaft" genannt. Für den Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen e.V. wird die Kurzbezeichnung "LJV" benutzt.
- (2) Der Sitz der Kreisjägerschaft ist Paderborn.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Kreisjägerschaft ist im Vereinsregister bei dem Amtsgericht Paderborn unter der Nr. VR 564 eingetragen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Aufgabe und Ziel der Kreisjägerschaft ist es, das gesamte Jagdwesen, den Jagdschutz, den Tierschutz, den Umwelt- und Naturschutz, die Volksbildung, die Jagdwissenschaft und die Ausund Weiterbildung der Mitglieder nachhaltig zu fördern und zu sichern. Die Zwecke der Kreisjägerschaft werden verwirklicht insbesondere durch die Förderung
 - des Artenschutzes durch geeignete Maßnahmen zur Erhaltung artenreicher, gesunder und den landeskulturellen Verhältnissen angepassten Wildtierbeständen, insbesondere durch nachhaltige Nutzung,
 - 2. des Tierschutzes durch tierschutzgerechte Jagd sowie die Bekämpfung von Wildseuchen und Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung von Wildunfällen,
 - 3. des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen,
 - 4. des Biotopschutzes durch die Sicherung und Pflege der Lebensräume wildlebender Tiere, einschließlich der Anlage und Betreuung von Biotopen,
 - 5. des jagdlichen Schießens und jagdlichen Brauchtums, insbesondere des Jagdhornblasens, sowie der Führung und Prüfung brauchbarer Jagdhunde gemäß Vorgabe der in Nordrhein Westfalen geltenden Jagdgesetze,
 - 6. des Umwelt- und Naturbewusstseins junger Menschen, insbesondere in Außerschulischen Lernorten, sowie die Einrichtung und Unterhaltung von allgemeinunterrichtenden Einrichtungen,
 - 7. der Ausbildung der Bewerber für die Jägerprüfung und Betreuung des Jägernachwuchses,
 - 8. der Durchführung von Öffentlichkeitsarbeiten im Rahmen des Satzungszweckes,
 - 9. der Beratung der Mitglieder in jagdlichen Angelegenheiten.
- (2) Eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit der Kreisjägerschaft ist ebenso ausgeschlossen wie Ihre Beschäftigung mit politischen oder religiösen Fragen.

(3) Gemeinnützigkeit

- 1. Die Durchführung der in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben und Ziele der Kreisjägerschaft dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken, auch im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstige Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Umfang und Gliederung

- (1) Die Kreisjägerschaft erstreckt sich auf das Gebiet des Kreises Paderborn.
- (2) Die Kreisjägerschaft gliedert sich in Arbeitsgemeinschaften, Hegeringe genannt. Der Hegering umfasst in der Regel mehrere Jagdbezirke. Sein Umfang wird vom erweiterten Vorstand der Kreisjägerschaft festgelegt.
- (3) Die Angehörigen der Hegeringe sind Mitglieder der Kreisjägerschaft. Sie können wählen, welchem Hegering sie angehören wollen. Geschieht dies nicht, gehören sie dem Hegering an, in dessen Bereich sie ihren Wohnsitz haben.
- (4) Organe des Hegerings sind
 - 1. der Vorstand
 - 2. die Mitgliederversammlung (Hegeringversammlung)
- (5) Der Vorstand des Hegerings besteht aus
 - 1. dem Hegeringleiter
 - 2. dem stellvertretenden Hegeringleiter
 - 3. dem Schriftführer
 - 4. dem Schatzmeister
 - 5. den Obleuten für
 - a) Tier- und Naturschutz
 - b) das Jagdgebrauchshundewesen
 - c) das Schießwesen
 - d) das jagdliche Brauchtum
 - e) Öffentlichkeitsangelegenheiten

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Der gewählte Hegeringleiter und sein Stellvertreter bedürfen der Bestätigung des geschäftsführenden Vorstandes der Kreisjägerschaft. Die Bestätigung kann aus schwerwiegenden Gründen widerrufen werden, u.a., wenn innerhalb des Geschäftsjahres keine Hegeringsversammlung stattgefunden hat.

- (6) Aufgaben des Vorstandes
 - Der Vorstand hat die Mitglieder laufend über die Angelegenheiten des LJV und der Kreisjägerschaft sowie über aktuelle Fragen zu unterrichten und durch Beratung, Fortbildung und Veranstaltungen zu betreuen.
 - Der Vorstand des Hegerings hat mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung an die Mitglieder ergeht schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen.

- Der Vorstand kann aus dringenden Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss sie binnen 4 Wochen einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies fordert.
- Der Zeitpunkt der Hegeringversammlung ist mit dem Vorstand der Kreisjägerschaft rechtzeitig abzustimmen, damit die Teilnahme des Kreisjägerschafts-Vorsitzenden oder eines Vorstandsmitgliedes möglich ist.
- 5. Der Vorstand des Hegerings beruft im Bedarfsfall Obmänner für die Übernahme bestimmter Sachaufgaben.
- (7) Mitgliederversammlung (Hegeringversammlung)
 - 1. In der Hegeringversammlung sind alle anwesenden Mitglieder stimmberechtigt.
 - 2. Aufgaben der Hegeringversammlung sind
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - b) Genehmigung des Jahresabschlusses
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanes und Beschlussfassung über sonstige finanzielle Leistungen für den Hegering
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des Vorstandes
 - f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- (8) Für Abstimmungen und Wahlen in den Hegeringen gilt § 13 Abs. 2-4 dieser Satzung entsprechend.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) In die Kreisjägerschaft können als Mitglieder aufgenommen werden:
 - 1. Personen, die zum Erwerb eines Jagdscheins gemäß § 15 (5) BJG berechtigt sind oder an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die Jägerprüfung teilnehmen
 - 2. Personen, die an der Förderung von Aufgaben und Zielen gemäß § 2 (1) dieser Satzung interessiert sind
- (2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages durch den geschäftsführenden Vorstand der Kreisjägerschaft. Bei ablehnender Entscheidung ist innerhalb eines Monats Berufung beim Präsidium des LJV zulässig, dass endgültig entscheidet.

Mit der Aufnahme in die Kreisjägerschaft wird das Mitglied gleichzeitig Mitglied im LJV und erkennt die Satzung dieses Verbandes und die Disziplinarordnung als für sich verbindlich an.

Für besondere Verdienste um die Förderung des Jagdwesens kann die Ehrenmitgliedschaft in der Kreisjägerschaft verliehen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und sind im Sinne des § 2 Abs. 1 verpflichtet:

- die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze zum Schutze des Wildes, über die Ausübung der Jagd und zur Erhaltung des Waidwerkes zu beachten, insbesondere als berechtigte Jäger das Wild zu hegen und die Jagd waidgerecht auszuüben
- 2. die Jagdbehörden bei der Durchführung dieser Grundsätze auf jede Weise zu unterstützen
- die gemeinnützigen Ziele und Belange der Kreisjägerschaft und des LJV zu fördern, allen Schaden von ihnen abzuhalten und insbesondere alles zu unterlassen, was das Ansehen der Kreisjägerschaft und des LJV und ihrer Mitglieder in der Öffentlichkeit verletzt
- 4. die ihnen übertragenen Ämter gewissenhaft zu verwalten
- 5. Beiträge satzungsgerecht zu entrichten

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Kreisjägerschaft endet:

- (1) durch Tod
- (2) durch freiwilligen Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden kann. Die Kündigung ist durch eingeschriebenen Brief, der an den Vorsitzenden oder an den Geschäftsführer zu richten ist, zu erklären
- (3) durch Streichung in der Mitgliederliste. Sie kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied den Beitrag für ein abgelaufenes Geschäftsjahr trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet hat. Die Streichung ist dem Betroffenen mitzuteilen
- (4) durch Ausschluss:
 - 1. ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seinen Verpflichtungen gemäß § 5 dieser Satzung nicht nachkommt
 - 2. ein Mitglied muss gemäß Disziplinarordnung (LJV-Satzung, 2. Teil) ausgeschlossen werden, wenn ein rechtskräftiger Spruch des Disziplinarausschusses auf Ausschluss lautet

Der Ausschluss gemäß (4) 1. erfolgt durch den Vorstand der Kreisjägerschaft. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme mit einer Frist von zwei Wochen zu gewähren. Dem Mitglied ist der Ausschluss durch den Kreisjägerschafts-Vorsitzenden durch Einschreiben mitzuteilen. Mit dem Tage des Ausschlusses gemäß (4) oder des Austrittes gemäß (2) erlöschen die Verpflichtungen der Kreisjägerschaft und die Rechte des Mitgliedes

Gegen den Ausschluss gemäß (4) 1. kann mit einer Frist von zwei Wochen, vom Tage der Zustellung des Bescheides gerechnet, Berufung beim Präsidium des LJV eingelegt werden. Das Präsidium des LJV entscheidet endgültig. Der Ausschluss ist im Mitteilungsblatt des LJV bekanntzugeben.

§ 7 Ruhen der Mitgliedschaft

Das Ruhen der Mitgliedschaft kann vom geschäftsführenden Vorstand angeordnet werden, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren wegen Jagd- oder Waffenvergehen oder eine Ordnungswidrigkeit nach dem BJG oder dem LJG NW oder ein Ehrenverfahren gegen das Mitglied schwebt.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ist der Beitrag bei Fälligkeit nicht bezahlt, so ist die Einziehung durch Nachnahme auf Kosten des Mitgliedes zulässig.
- (2) Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres eintreten, haben den vollen Jahresbeitrag zu zahlen.
- (3) Die Mitglieder sollen den Vorstand ermächtigen, den Beitrag durch Abbuchung von ihrem Konto einzuziehen.
- (4) Die Beiträge sind rechtzeitig, spätestens bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres an die Kreisjägerschaft zu entrichten.
- (5) Der an die Kreisjägerschaft zu entrichtende Mitgliedsbeitrag enthält Beitragsanteile für die Kreisjägerschaft selbst, für den LJV und den Deutschen Jagdverband.
- (6) Beitragsfrei sind jugendliche Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr, die zum Erwerb eines Jugendjagdscheines berechtigt sind, an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die Jägerprüfung teilnehmen oder in einer anerkannten Bläsergruppe aktiv mitwirken.
- (7) Beitragsermäßigung von 50 % erhalten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres auf begründeten Antrag Mitglieder, die zum Erwerb eines Jagdscheines berechtigt sind, an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die Jägerprüfung teilnehmen oder in einer anerkannten Bläsergruppe aktiv mitwirken.
- (8) Für andere Gruppen von Mitgliedern, sowie in begründeten Einzelfällen, setzt das Präsidium des LJV die Beiträge fest.
- (9) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Organe der Kreisjägerschaft

Organe der Kreisjägerschaft sind:

- 1. der geschäftsführende Vorstand
- 2. der erweiterte Vorstand
- 3. die Mitgliederversammlung (Kreisjägerschaftsversammlung)

§ 10 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - 1. der Vorsitzende
 - 2. der Stellvertreter des Vorsitzenden
 - 3. der Geschäftsführer
 - 4. der Schatzmeister
 - 5. der Schriftführer
 - 6. bis drei Beisitzer als sachverständige Berater

Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes soll die Befähigung zum Richteramt haben.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre.

Der geschäftsführende Vorstand, vertreten durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter oder durch einen von ihnen zusammen mit dem Schatzmeister oder Geschäftsführer, vertritt die Kreisjägerschaft gerichtlich und außergerichtlich. Die zu 1 bis 4 Genannten bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

- (2) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 25.000,- € im Einzelfall bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 10.000,- € im Einzelfall bedürfen der Genehmigung durch den erweiterten Vorstand.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Kreisjägerschaft. Ihm obliegen die Entscheidungen organisatorischer und finanzwirtschaftlicher Fragen.
- (4) Er hat die Mitglieder laufend über alle Fragen des Jagdwesens und Anliegen des DJV und LJV zu unterrichten.
- (5) Er ist die für die Behörden und Organisationen auf Kreisebene zuständige örtliche Vertretung des LJV, soweit durch gesetzliche Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen sind.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, im Geschäftsjahr mindestens eine Sitzung des erweiterten Vorstandes und mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Vorsitzenden.
- (8) Über die Satzungen des geschäftsführenden Vorstandes sind vom Geschäftsführer Niederschriften zu fertigen, die jeweils in der nächsten Sitzung zu genehmigen sind.
- (9) Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen der Kreisjägerschaft, zieht die Mitgliedsbeiträge ein und legt bei der Mitgliederversammlung hierüber Rechnung vor.
- (10) Die Rechnung ist durch 2 Rechnungsprüfer zu prüfen. Diese haben über das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes herbeizuführen.

Über das Inventar und bewegliche Vermögen ist vom Geschäftsführer eine gesondertes Verzeichnis zu führen.

§ 11 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - 1. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - 2. den Hegeringleitern
 - 3. den Obleuten für
 - a) das Jagdgebrauchshundewesen
 - b) das Schießwesen
 - c) das jagdliche Brauchtum
 - d) Öffentlichkeitsangelegenheiten
 - e) Tier- und Naturschutz

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

- (2) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich der erweiterte Vorstand neu einzuberufen. Dieser ist dann in jedem Falle beschlussfähig. Über die Sitzungen des erweiterten Vorstandes sind vom Geschäftsführer Niederschriften zu fertigen, die jeweils in der nächsten Sitzung zu Genehmigung vorzulegen sind.
- (3) Der erweiterte Vorstand berät den geschäftsführenden Vorstand in wichtigen Fragen. Soweit seine Aufgaben nicht schon durch § 2 Abs. 1 und 2 dieser Satzung vorgezeichnet sind, gehören zu diesen Aufgaben:
 - a) die Vornahme von Ersatzwahlen in den geschäftsführenden Vorstand während eines Geschäftsjahres
 - b) auf Verlangen des geschäftsführenden Vorstandes die Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, deren Erledigung sonst dem geschäftsführenden Vorstand zusteht
 - c) die organisatorische Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen ihres Sachgebietes durch die jeweiligen Obleute

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung (Kreisjägerschaftsversammlung) ist jedes anwesende Mitglied stimmberechtigt; dieses kann mit schriftlicher Vollmacht ein abwesendes Mitglied vertreten.
- (2) Die Einladung an die Mitglieder ergeht unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen im Mitteilungsblatt des LJV.

Erachtet der geschäftsführende Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung für dringlich, so kann er sie unter Wahrung der oben genannten Fristen und Form einberufen.

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen schriftlich und mit Begründung spätestens eine Woche zuvor bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.

Der Antragsteller hat seinen Antrag in der Mitgliederversammlung persönlich zu begründen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder der Kreisjägerschaft diese schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung, Abstimmung und Wahlen

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - 1. Entgegennahme des Jahresberichtes
 - 2. Entgegennahme der Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung des Vorstandes
 - 3. Wahl der in § 10 Abs. 1 genannten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und der Obleute zum erweiterten Vorstand
 - 4. Wahl der Rechnungsprüfer
 - 5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger finanzieller Leistungen der Mitglieder
 - 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern

- 7. Änderung der Satzung
- 8. Auflösung der Kreisjägerschaft (siehe auch § 14)

Aufgaben einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind Entscheidungen in Angelegenheiten, deren Erledigung wegen ihrer Dringlichkeit nicht bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung aufgeschoben werden kann.

- (2) Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten.
- (3) Die Wahlen, geleitet vom Vorsitzenden (bei Neuwahl des Vorsitzenden vom bisherigen Vorsitzenden oder seinem bisherigen Stellvertreter), erfolgen geheim durch Stimmzettel. Die Stimmenzähler bestimmt der Wahlleiter. Wenn sich keine Gegenstimme erhebt, kann auch durch Handzeichen abgestimmt werden. Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit.
- (4) Alle Beschlüsse bedürfen einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Kreisjägerschaft bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Anträge gelten bei Stimmgleichheit als abgelehnt. Ergibt sich bei den Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand Stimmgleichheit, wird sofort ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die gewählten haben sofort Ihr Amt anzutreten. Sie bleiben bis Neu- oder Wiederwahl im Amt.
- (5) Über den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse hat ein vom Vorsitzenden zu bestimmender Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen, die von diesem und dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 14 Auflösung, Verwendung des Vereinsvermögens, Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung der Kreisjägerschaft kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung bestimmt dazu zwei Liquidatoren.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Wildtier- und Biotopschutz-Stiftung NRW, Gabelsbergerstr.2, 44141 Dortmund, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Erfüllung und Gerichtsstand

Erfüllung und Gerichtsstand für Angelegenheiten aller Art ist der Sitz der Kreisjägerschaft.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung ist von den ordnungsgemäß einberufenen Kreisjägerschaftsversammlungen am 11. April 1997, am 11. April 2014 und am 12. April 2019 beschlossen und verändert worden und in Kraft getreten.

Paderborn, im April 2019 Der geschäftsführende Vorstand

| Del gesonation | mondo vorstand |
|--|-----------------------------|
| Gemäß § 10 Abs. 1 vertreten durch den Vorsitzend | en und den Geschäftsführer: |
| | |
| | |
| | |
| Berthold Antpöhler | Claudius Rudolphi |